

ZH_OBERGERICHT RT250015 vom 11. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250015

FR: ZH_OBERGERICHT RT250015 du 11 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250015 del 11 febbraio 2025

Erwägungen

E. 21

August 2015 E. 3.2 [je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375]). 2.2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburg/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.). 3. Die Vorinstanz erwog zusammenfassend, das Rechtsöffnungsgesuch stütze sich auf den abweisenden Entscheid des Einzelrichters der 4. Abteilung des Baurekursgerichts vom 7. September 2023 bezüglich eines vom Gesuchsgegner erhobenen Rekurses vom 29. April 2023 gegen eine an ihn ergangene Verfügung vom 30. März 2023 des Amtes ... betreffend Gebühren für Mahnung zur Ausserbetriebsetzung einer Tankanlage, Grundstück Kat.-Nr. 2, B.____-strasse ..., C.____. Der begehrte Betrag von Fr. 680.– – dabei handelt es sich um die Verfahrenskosten – sei durch den Entscheid in dessen Dispositivziffer II. beziffert und der Entscheid sei rechtskräftig. Der dazugehörige Zinsfuss sowie die Mahngebühr seien gemäss VRG und GebV VGr gesetzlich ausgewiesen und der Beginn des Zinslaufs durch den Gesuchsteller nachgewiesen worden. Im Ergebnis sei definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 680.– nebst Zins zu 5 % seit dem 6. Mai 2024 sowie für Fr. 20.– Mahngebühren zu erteilen (Urk. 16 S. 8 und ausführlich S. 4 ff.). 4. Dem Gesuchsgegner wurde vor Vorinstanz die Möglichkeit gegeben, sich anlässlich der Verhandlung vom 6. Dezember 2024 mündlich zum Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers zu äussern. In der Vorladung wurde er darauf hinge-

- 4 - wiesen, dass das Gericht bei Säumnis aufgrund der Akten entscheiden werde (Urk. 4; vgl. Art. 84 Abs. 2 SchKG). Der Gesuchsgegner erschien nicht zur Verhandlung und machte somit von der Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme keinen Gebrauch (vgl. Prot. I S. 2). Sämtliche von ihm erhobene Einwände brachte der Gesuchsgegner erstmals in der Beschwerde vor. Es handelt sich dabei ausschliesslich um neue Behauptungen, die im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden können (vgl. Erwägung 2.2. vorstehend). Auf die Beschwerde ist schon aus diesem Grund nicht einzutreten. Ferner ist der Gesuchsgegner darauf hinzuweisen, dass es dem Rechtsöffnungsgericht nicht erlaubt ist, den Rechtsöffnungstitel materiell (inhaltlich) zu überprüfen. Es steht dem Rechtsöffnungsgericht m.a.W. nicht zu, zu überprüfen, ob die in Betreuung gesetzten Gebühren des Baurekursgerichts dem Gesuchsgegner zu Recht auferlegt wurden und ob sie angemessen sind. Im Rechtsöffnungsverfahren sind neben den Einwendungen

betreffend Tilgung, Stundung und Ver- jähung (die der Gesuchsgegner nicht geltend macht) lediglich Einwendungen ver- fahrensrechtlicher Natur und gegen die Vollstreckbarkeit des Titels möglich (vgl. Art. 81 SchKG). Die Vorbringen des Gesuchsgegners sind – soweit verständlich – inhaltlicher Natur; mit den vorinstanzlichen Erwägungen setzt er sich nicht ausein- ander. Auf die Beschwerde wäre auch aus diesem Grund nicht einzutreten. 5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 700.– auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind aus- gangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels re- levanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.